

Merkblatt zu Veranstaltungen im Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung

Stand: Juni 2024

Die §§-Angaben beziehen sich auf die Versammlungsstätten-Verordnung Baden-Württemberg. Die Informationen stellen eine Übersicht über die wichtigsten Regelungen für verantwortliche Personen bei Veranstaltungen im Anwendungsbereich der VStättVO dar. **Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die nachfolgend aufgeführten Regelungen nicht abschließend sind.**

Verantwortliche Personen

Betreiber der Versammlungsstätte (§ 38)

Betreiber im Sinne der VStättVO ist derjenige, der die Verfügungsgewalt über die Versammlungsstätte hat. Dies ist normalerweise der **Eigentümer**.

Der **Betreiber** ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Die Verantwortlichkeit ist umfassend und bezieht sich auf die Beachtung der Bau- sowie der Betriebsvorschriften aber auch auf die üblichen Verkehrssicherungspflichten. Der **Betreiber** kann Verpflichtungen durch schriftliche Vereinbarung auf den **Veranstalter** übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter **Veranstaltungsleiter** mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. In diesem Fall wird der **Betreiber** nur von der Anwesenheitspflicht vor Ort befreit. Im Übrigen wird der **Veranstalter** aber nicht allein verantwortlich, sondern neben dem **Betreiber** mit verantwortlich. Die Gesamtverantwortung des **Betreibers** bleibt also unberührt.

Ansprechpartner des Veranstalters

Der **Veranstalter** ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er ist nicht zu verwechseln mit dem Veranstaltungsleiter!

Veranstaltungsleiter (§ 38)

Der **Veranstaltungsleiter** ist eine entscheidungsbefugte Person, die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als **Veranstaltungsleiter** anwesend ist. Der **Veranstaltungsleiter** hat für einen geordneten und **sicheren** Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der **Betreiber** kann selbst eine geeignete Person zum **Veranstaltungsleiter** benennen, bspw. einen Mitarbeiter. Der **Betreiber** kann aber auch den **Veranstalter** verpflichten, einen **Veranstaltungsleiter** zu stellen. Der **Veranstaltungsleiter** muss dann aber mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut (!) sein. Eine einmalige Einweisung "Hier ist der Notaus-Schalter" reicht nicht aus, da der **Veranstalter** dann noch immer nicht "vertraut" ist: Er wäre vertraut, wenn er die Einrichtungen auch im Notfall (z. B. bei Panik) beherrscht.

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik (§ 40)

Da der Betrieb einer Versammlungsstätte nur bei einwandfrei funktionierenden Sicherheitseinrichtungen zulässig ist, ist der Betrieb einzustellen, wenn auch nur eine dieser Anlagen nicht betriebsfähig ist. Der Verantwortliche für **Veranstaltungstechnik** ist für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit verantwortlich. Aufgaben und Delegationsmöglichkeiten ergeben sich aus § 40.

Ordnungsdienstleiter (§ 43)

Je nach Art der Veranstaltung oder Anzahl der Besucher ist die Einrichtung eines qualifizierten **Ordnungsdienstes** notwendig. Der nach dem Sicherheitskonzept erforderliche **Ordnungsdienst** muss unter der Leitung eines vom **Betreiber** oder **Veranstalter** bestellten **Ordnungsdienstleiters** stehen. Die Leitung des **Ordnungsdienstes** sollte stets einer fachlich qualifizierten Person mit entsprechender Erfahrung übertragen werden. Eine Schulung des **Ordnungsdienstes** über die Rechte und Aufgaben und das Verhalten im Gefahrenfall ist für diese Aufgaben unerlässlich.

Aufgaben nach §§ VStättVO

§ 38 Abs. 1 Der **Betreiber** ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

§38 Abs. 2 Der **Betreiber** oder **beauftragter Veranstaltungsleiter** hat während des Betriebs ständig anwesend zu sein.

§ 38 Abs. 3 Der **Betreiber** muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

§ 38 Abs. 4 Der **Betreiber** ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

§ 43 Abs. 1 Der **Betreiber** hat je nach Art der Veranstaltung einen **Ordnungsdienst** einzurichten.

Die Verpflichtung zur Einrichtung eines qualifizierten Ordnungsdienstes ergibt sich aus der behördlichen Erlaubnis.

§ 43 Abs.4 Der **Ordnungsdienstleiter** und die **Ordnungsdienstkräfte** sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Insbesondere für die

- **Kontrolle an den Ein- und Ausgängen**
- **Kontrolle an den Zugängen zu den Besucherblöcken**
- **Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl**
- **Beachtung der Anordnung der Besucherplätze**
- **Beachtung der Verbote des § 35 (s. Betriebsvorschriften)**
- **Sicherheitsdurchsagen**
- **Geordnete Evakuierung im Gefahrenfall**

Vorschriften / Regelungen der VStättVO

Bauvorschriften

§ 6 Abs.1 **Rettungswege** müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Zu den **Rettungswegen** von Versammlungsstätten gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus Versammlungsräumen, die notwendigen Flure und notwendigen Treppen, die Ausgänge ins Freie, die als Rettungsweg dienenden Balkone, Dachterrassen und Außentreppe sowie die Rettungswege im Freien auf dem Grundstück.

§ 6 Abs.6 i.v.m. §15 Abs.2 **Ausgänge und Rettungswege** müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar **gekennzeichnet** sein. Eine **Sicherheitsbeleuchtung** für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen muss vorhanden sein.

§ 15 Abs. 1 In Versammlungsstätten muss eine **Sicherheitsbeleuchtung** vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

§ 14 Abs. 1 Versammlungsstätten müssen eine **Sicherheitsstromversorgungsanlage** haben, die bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt.

§ 9 Abs. 3 **Türen in Rettungswegen** müssen in Fluchrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Während des Aufenthaltes von Personen in der Versammlungsstätte müssen die Türen der jeweiligen Rettungswege jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.

§ 10 Abs. 1 In Reihen angeordnete **Sitzplätze** müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden.

§ 10 Abs. 3 **Sitzplätze** müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.

§ 10 Abs. 4 **Sitzplätze** müssen in Blöcken von höchstens **30 Sitzplatzreihen** angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.

§ 10 Abs. 6 Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

§ 10 Abs. 7 In Versammlungsräumen müssen für **Rollstuhlbenutzer** mindestens 1 Prozent der Besucherplätze, mindestens jedoch zwei Plätze auf ebenen Standflächen vorhanden sein. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze für Rollstuhlbenutzer und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen.

§ 12 Abs. 2 Für **Rollstuhlbenutzer** muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten, mindestens jedoch je zehn Plätzen für Rollstuhlbenutzer eine Toilette, vorhanden sein.

§ 12 Abs. 1 Versammlungsstätten müssen getrennte **Toilettenräume** für Damen und Herren haben. *Die notwendige Anzahl ist abhängig von der Besucherzahl.*

§ 11 Abs. 1 Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an 20 cm tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit **Abschrankungen** zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind.

§ 11 Abs. 2 **Abschrankungen**, wie Umwehungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Absperrgitter oder Glaswände, müssen mindestens 1,10m hoch sein.

§ 14 Abs. 2 **Verkehrssicherungspflicht:**

In Versammlungsstätten sind für die vorübergehende Verlegung beweglicher Kabel und Leitungen bauliche Vorkehrungen, wie Installationsschächte und -kanäle oder Abschottungen zu treffen, die die sichere Begehbarkeit, insbesondere der Rettungswege, gewährleisten.

§ 19 Abs. 1 Versammlungsräume, Bühnen, Foyers, Werkstätten, Magazine, Lagerräume und notwendige Flure sind mit geeigneten **Feuerlöschern** in ausreichender Zahl auszustatten. Die **Feuerlöscher** sind gut sichtbar und leicht zugänglich

Betriebsvorschriften

§ 31 Abs. 1 **Rettungswege** auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

§ 31 Abs. 2 **Rettungswege** in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden.

§ 31 Abs. 3 Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen **unverschlossen** sein.

§ 32 Abs. 1 Die **Zahl** der in der Bestuhlung.- und Rettungswegeplan genehmigten **Besucherplätze** darf nicht überschritten werden und die genehmigte **Anordnung der Besucherplätze** darf nicht geändert werden.

§ 32 Abs. 2 Eine **Ausfertigung** des für die jeweilige Nutzung (Veranstaltung) genehmigten **Planes** ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.

Brandverhütung

§ 33 Abs. 3 Ausstattungen müssen aus mindestens **schwerentflammbarem** Material bestehen.

§ 33 Abs. 5 Ausschmückungen müssen aus mindestens **schwerentflammbarem** Material bestehen.

§ 33 Abs. 6 Ausschmückungen aus natürlichem **Pflanzenschmuck** dürfen sich nur so lange, wie sie frisch sind, in den Räumen befinden.

§ 35 Abs. 2 In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von **offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen** verboten.

Ausnahmen dieser Regelung ergeben sich aus der behördlichen Erlaubnis

§ 35 Abs. 3 Die Verwendung von **Kerzen** und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

§ 42 Abs. 1 Der **Betreiber** oder ein von ihm **Beauftragter** hat im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle eine **Brandschutzverordnung** aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. In der **Brandschutzordnung** sind insbesondere die Erforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz sowie die Maßnahmen festzulegen, die zur Rettung behinderter Menschen, insbesondere Rollstuhlbewerber, erforderlich sind.

§ 42 Abs. 2 Das Betriebspersonal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über die Handhabung von Sicherheitseinrichtungen sowie Verhalten bei Brand oder Panik und den Betriebsvorschriften.

Landratsamt Esslingen a.N.
Kreisbaumeisterstelle